

4. Von dem Verhalten der Menschen bei dem Gebrauche ihrer Rechte.

Es ist nicht genug, daß ein Mensch den Andern nicht in dem Genusse seiner Rechte stört, seine Abgaben entrichtet, und sich den Anordnungen der Obrigkeit unterwirft; Jeder soll auch bei dem Gebrauche seiner Rechte gesetzmäßig verfahren; wer dies nicht thut, wird entweder seines Rechts verlustig, oder seine Handlung wird für ungültig erklärt.

Nur die Mündigen, d. h. diejenigen, welche ein gewisses Alter (entweder nach sächsischen Gesetzen, das 21ste, oder, nach preussischen Gesetzen, das 24ste Jahr) erreicht haben, dürfen ihre Rechte selbst in Ausübung bringen. Minderjährige, d. h. solche Personen, welche dieses Alter noch nicht haben, können nur durch Andere ihre Rechte ausüben lassen. So lange der Vater lebt, ist dieser der Stellvertreter seiner minderjährigen Kinder; lebt er nicht mehr, so erhalten sie von der Obrigkeit einen Aufseher, welcher der Vormund genannt wird. Diejenigen, welche unter einem Vormunde stehen, werden Mündel genannt. Sie dürfen ohne Einwilligung ihres Vormundes nichts Wichtiges unternehmen.

Wer nicht mehr minderjährig ist, sondern die Volljährigkeit erreicht hat, darf seine Rechte selbst gebrauchen, und dies auf jede Art thun, welche ihm vortheilhaft zu seyn scheint, so lange er dabei die Rechte Anderer nicht kränkt. Er darf also z. B. Verträge schließen, wodurch er Andern sein Recht abtritt. Auch darf er bestimmen, wer seine Rechte und insbesondere sein Eigenthum nach seinem Tode haben soll; er darf ein Testament machen.

Keiner darf über unerlaubte Handlungen einen Vertrag schließen. Verträge von Wichtigkeit muß man entweder schriftlich oder im Beiseyn von Zeugen abschließen, oder von der Obrigkeit bestätigen lassen. Zum Zeichen, daß man einen Vertrag oder Kontrakt mit Jemanden abgeschlossen habe, pflegt man Geld oder Geldeswerth zu geben. Dies geschieht besonders bei Kauf- oder Miethskontrakten, indem man etwas darauf giebt, d. h. einen geringen Theil des Mieths, oder Kaufgeldes voraus bezahlt. Wer durch Zwang oder Bes